

**Zeitschrift:** Fotointern : digital imaging

**Herausgeber:** Urs Tillmanns

**Band:** 2 (1995)

**Heft:** 1

**Artikel:** Gemeinsame Branchenusanzen von ISFL und SVPG (Ausgabe 1995)

**Autor:** Schmid, Peter / Widmer, Ernst A. / Peyer, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-980102>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gemeinsame Branchenusaenzen von ISFL und SVPG (Ausgabe 1995)

## Anwendungsbereich

Die nachstehenden Grundsätze beziehen sich auf alle Foto- und Videogeräte, welche die im Anhang aufgeführten Mitgliedfirmen der ISFL in ihrem Verkaufsortiment führen, insbesondere:

**Fotogeräte:** Kompaktkameras, Kleinbild-Spiegelreflexkameras, Mittelformat-Kameras, Sofortbild-Kameras, Wechselobjektive, Elektronenblitzgeräte, Diaprojektoren.

**Laborgeräte:** Amateur-Vergrösserungsgeräte.

**Videogeräte:** Video-Kameras, -Recorder, -Tuner, Camcorder, Peripheriegeräte.

Durch Dritte direkt importierte Geräte sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen, sofern nicht eine dem Konsumenten im Ausland ordnungsgemäss ausgefüllte, weltweit gültige Garantiekarte vorliegt.

## 1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Jede Auftragserteilung an eine Mitgliedfirma der ISFL gilt als Anerkennung dieser Lieferbedingungen.

Ausnahmen und Änderungen von diesem Grundsatz sind der Kundschaft schriftlich mitzuteilen.

## 2. Liefertermine

Liefertermine sind nur verbindlich, sofern sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind.

## 3. Lieferungen

Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers der Ware. Allfällige Transportschäden sind sofort vom Frachtführer (PTT, SBB, Camionneur) feststellen zu lassen, unter Meldung an den Lieferanten. Sendungen werden nur auf Wunsch und

für Rechnung des Empfängers transportversichert.

## 4. Transport-, Verpackungs- und Bearbeitungskosten

Transport-, Verpackungs- und Bearbeitungskosten werden dem Kunden für sämtliche Lieferungen bis zum Netto- wert von Fr. 750.– pro Bestel-

## 6. Zahlungsverzug

Für Guthaben, die innert spätestens 30 Tagen nach Ende des Liefermonats nicht bezahlt werden, berechnet die Lieferfirma ohne besondere Mahnung vom 31. Tage an einen Verzugszins, dessen Höhe dem jeweiligen gelten- den Zinssatz für ungedeckte Kontokorrentkredite der

Ersatz durch kostenlose In- standstellung oder Ersatzlieferung geleistet. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Kosten, die aus Falschlieferungen entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten. Andererseits trägt der Händler alle Kosten und Risiken, die aus Fehlbestellun- gen seinerseits resultieren.

## Verzeichnis der ISFL-Mitgliedfirmen

Agfa-Gevaert AG, Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf 1  
Beeli AG, Industriestrasse 1, 8117 Fällanden  
R. Bopp AG, Postfach 270, 8307 Effretikon  
Fujifilm Dielsdorf AG, Niederhasistrasse 12, 8157 Dielsdorf  
Gujer, Meuli + Co., Schöneggstrasse 36, 8953 Dietikon  
Ilford Anitec AG, Rue de l'Industrie 15, 1700 Fribourg 5  
Kodak SA, Case postale, 1001 Lausanne  
Leica Camera AG, Postfach, 2560 Nidau  
Light + Byte AG, Flurstrasse 89, 8047 Zürich  
Lübco Company AG, Postfach, 5632 Buttswil  
Minolta (Schweiz) AG, Riedstrasse 6, 8953 Dietikon  
Nikon AG, Kaspar Fenner-Strasse 6, 8700 Küsnacht  
Olympus Optical (Schweiz) AG, Postfach, 8603 Schwerzenbach  
Ott + Wyss AG, Napfweg 3, 4800 Zofingen  
Pentax (Schweiz) AG, Industriestrasse 2, 8305 Dietlikon  
Perrot AG, Postfach, 2501 Biel  
Polaroid AG, Postfach, 8037 Zürich  
Profot AG, Blegistrasse 16a, 6340 Baar  
Walter Rentsch AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon  
Rumitas AG, Postfach, 8102 Oberengstringen  
Schmid AG, Foto Video Electronics, 5036 Oberentfelden  
O. Schürch AG, Posffach, 6010 Kriens  
Tekno AG, Hardstrasse 81, 8004 Zürich  
Weinberger AG, Bernstrasse 88, 8953 Dietikon  
P. Wyss, Photo-Video en gros, Postfach, 8034 Zürich  
Yashica AG, Zürcherstrasse 73, 8800 Thalwil  
Zupfinger AG, Postfach 29, 8047 Zürich

lung in Rechnung gestellt. Lieferungen mit einem höheren Warenwert erfolgen franko. Expresskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

## 5. Zahlung

Die Zahlungskonditionen werden von jedem Lieferanten individuell festgelegt. Als Richtlinie gilt:  
Zahlung innert 30 Tagen.

Grossbanken entspricht. Sämtliche Inkassospesen gehen zu Lasten des Kunden.

## 7. Beanstandungen

a) Beanstandungen wegen Falschlieferungen, Fehlmen- gen oder sofort feststellbaren Sachmängeln sind innert 8 Tagen nach Empfang der Ware anzubringen. Bei be- gründeter Beanstandung wird

## 8. Garantieleistungen

### 8.1. Garantie

Die Mitgliedfirmen übernehmen im Rahmen der Garantiebestimmungen des entsprechenden Fabrikanten die Garantie für Mangelfreiheit der von ihnen vertriebenen Produkte. Die Garantiedauer ist nicht einheitlich geregelt; sie ist aber in jedem Fall auf dem Garantieschein aufgeführt und beträgt 1 bis 5 Jahre.

### 8.2. Garantiebedingungen

Zur Inanspruchnahme von Garantieleistungen muss der Lieferfirma der korrekt ausgefüllte Garantieschein vorgelegt werden.

### 8.3. Garantieausschluss

Garantieleistungen sind ausgeschlossen, wenn die Schäden auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: Äussere Einflüsse, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder Betriebsvorschriften, höhere Gewalt, unsachgemässer Ge- brauch, falsche oder auslau- fende Batterien, Eingriffe von nicht autorisierten Stellen, Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen.

Bei Verlust oder Beschädigung von Apparaten oder belichteten Filmen auf dem Weg zwischen Händler und Reparaturstelle beziehungs- weise Labor wird die Garantie

auf den Materialersatz beschränkt. Unabhängig vom geltend gemachten Rechtsgrund sind weitergehende Ersatzansprüche für Schäden – gleich welcher Art – ausgeschlossen, sofern nicht auf speziellen Wunsch und auf Kosten des Konsumenten eine Wertversicherung abgeschlossen worden ist.

#### 8.4. Garantie bei Reparaturen

Wird das Gerät repariert, so wird auf ausgeführte Arbeiten und ersetzte Teile eine neue Garantie von 6 Monaten gewährt.

### 9. Serviceleistungen

#### 9.1. Reparaturarbeiten

Reparaturarbeiten werden dem Handel zu Bruttopreisen abzüglich Rabatt\* verrechnet. Kostenvoranschläge und Reparaturrapporte an Händler sowie Kostenauskünfte an Verbraucher erfolgen ebenfalls zu Bruttopreisen.

Die Reparaturpreise verstehen sich zuzüglich MWSt, Porto und Verpackungsspesen werden separat berechnet.

#### 9.2. Fristen

Die Mitgliedfirmen der ISFL bemühen sich, Reparaturen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Geräte zu erledigen.

#### 9.3. Gewährleistung des Kundendienstes

Die Mitgliedfirmen der ISFL unterhalten einen Kundendienst, der in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Geräte je nach Gerätetyp für 5 bis 10 Jahre nach Verkauf eines Gerätes aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprogramm zu gewährleisten.

#### 9.4. Kostenvoranschlag

Bei Reparaturen über Fr. 200.– brutto (bei Sucherkameras ab Fr. 100.– brutto) wird ein Kostenvoranschlag erstellt. Die Mitgliedfirmen der ISFL verpflichten sich, einen Kostenvoranschlag mit einer Toleranz von  $\pm 10\%$  als verbindlich einzuhalten.

Bei nicht ausgeführten Reparaturen wird bei verlangter Rücksendung des Gerätes ein Prüfkostenanteil von brutto Fr. 45.– abzüglich Rabatt\* + MwSt zuzüglich Porto und Verpackung berechnet. Falls der Prüfkostenanteil möglicherweise höher ausfallen könnte, muss der Fotohändler bei Annahme des Gerätes darauf aufmerksam gemacht werden.

Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen Reparaturkosten und Verkaufspreis unterbreiten die ISFL-Mitglieder dem Fotohändler eine Eintauschhofferte.

#### 9.5. Entsorgung

Überlässt der Fotohändler nach Erhalt des Kostenvoranschlags das defekte Gerät dem Lieferanten, so wird es von diesem auf seine eigenen Kosten entsorgt. In diesem Fall entfällt der Prüfkostenanteil.

#### 9.6. Rechnungsstellung

Bei Reparaturen werden Arbeitskosten und Material nach Aufwand oder nach maximierten, bei der Auftragserteilung vereinbarten Pauschalansätzen verrechnet.

#### 9.7. Dringliche Reparaturen

Auf Verlangen werden Reparaturen innert 24 Stunden, d.h. innert eines vollen Arbeitstages, erledigt. Auf solchen dringlichen Reparaturen werden ein Zuschlag von 25 % auf die Arbeitszeitkosten sowie die entsprechenden Expressversandkosten verrechnet.

#### 10. Ansichtssendungen

Ansichtssendungen werden von den Lieferantenfirmen nur in Ausnahmefällen und gegen vorherige Absprache ausgeführt. Soweit sie nicht übernommen werden, sind die zugestellten Waren innert 5 Tagen zu retournieren. Befindet sich die Ware samt Verpackung nicht mehr in einwandfreiem Zustand, werden dem Kunden die Instandstel-

lungskosten belastet oder die Rücknahme verweigert.

#### 11. Werbebeiträge

An Zeitungsinserate und sonstige Werbemittel des Handels können die Lieferanten nach vorheriger Absprache Beiträge bis höchstens 50 % der belegten Kosten leisten. Entsprechende Anfragen sollen den Lieferantenfirmen so frühzeitig unterbreitet werden, dass diesen eine Entscheidungsfrist von 6 Wochen zur Verfügung steht.

Diese neu formulierten Branchenusanzanen sind von der Mitgliederversammlung der ISFL vom 2.12.1994 beschlossen worden. Sie treten am 1.1.1995 in Kraft und ersetzen alle bisher geltenden Usanzen. Die vorliegenden neuen Branchenusanzanen sind vom SVPG an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 25. August 1994 genehmigt worden.

Interessengemeinschaft Schweizerischer Foto-Lieferanten:  
Der Präsident: Peter Schmid.  
Der Geschäftsführer:  
RA Ernst A. Widmer.

Schweizerischer Verband für Photo-Handel und -Gewerbe:  
Der Präsident: Hans Peyer.  
Der Vizepräsident:  
Dieter Erhardt.

\* redaktionelle Änderung

## «Januarloch» von F. Deola



## Wichtige Adressen:

Schweiz. Verband für Photo-Handel und -Gewerbe, Sekretariat, Postfach 3348, 8049 Zürich  
Tel. 01 341 14 19  
Fax 01 341 10 24

ISFL-Geschäftsstelle, Postfach 6025, 8023 Zürich  
Tel. 01 224 66 77  
Fax 01 224 66 24